

Entscheid mit absehbarem Knalleffekt

Zweiter Wahlgang für den Aargauer Regierungsrat

Jeder Ausgang der Wahl um den letzten freien Sitz in der Aargauer Regierung hat gravierende Folgen: Entweder büsst der bisherige Bildungsdirektor sein Amt ein, oder die SVP ist nicht mehr in der Exekutive vertreten. Beides gilt, wenn die FDP-Kandidatin gewählt wird.

kfr. Arau, 26. Januar

Von den fünf Mitgliedern des Regierungsrates im Kanton Aargau sind am 30. November erst vier gewählt worden, und schon dieses Ergebnis birgt Überraschungen im Blick auf die politische Tendenz. Nach zehnjährigem Unterbruch kehrt die SP mit Urs Hofmann in die Regierung zurück, neu gehört ihr auch die Grüne Susanne Hochuli an. Bestätigt wurden Peter C. Beyeler von der FDP und Roland Brogli von der CVP.

Ein Bisheriger oder die SVP draussen

Während die SP den Sitz des seinerzeit von ihr ausgeschlossenen Sozialdemokraten Kurt Wernli erbt – er hatte einst «wild» kandidiert –, ging jener des ebenfalls zurücktretenden Ernst Hasler von der SVP an die Grünen. Damit hatte die wälderstärkste Partei vorerst keine Vertretung in der Exekutive, obwohl sie mit dem Anspruch auf zwei Sitze angetreten war. Zu den unerwarteten Resultaten zählte weiter, dass die CVP die im Jahr 2000 errungene Doppelvertretung noch nicht bestätigen konnte; Bildungsdirektor Rainer Huber verpasste die Wiederwahl und landete unter zwölf Kandidierenden auf dem achten Platz.

Sowohl die CVP als auch die SVP haben sich eine Korrektur zum Ziel gesetzt. Dennoch wird der zweite Wahlgang vom 8. Februar bei jedem Ausgang mit einem Knalleffekt enden: Sofern sich Huber nicht durchsetzen kann, teilt er diese Erfahrung mit der von ihm seinerzeit verdrängten Freisinnigen Stéphanie Mörikofer, und der SVP – sie tritt wiederum mit Alex Hürzeler an, der das absolute Mehr nur knapp verfehlt hat – droht gar der Hinauswurf aus der Regierung. Mit der erneuten Kandidatur der im ersten Umgang im sechsten Rang placierten Doris Fischer-Taeschler vergrössert die FDP die Brisanz noch; ihre Wahl hätte zur Folge, was die beiden Konkurrenten unter allen Umständen verhindern wollen.

FDP setzt auf Richtungswahl

Stellt man die Parteistärken in Rechnung, hat die Kandidatin die geringsten Chancen, obwohl sie Ende November ein Resultat erzielte, das die Mobilisierungskraft der FDP übertraf. Sie stützt sich auf eine Umfrage mit knapp 700 Antworten und dem Ergebnis, Doris Fischer sollte sich der Herausforderung selbstbewusst stellen und eine Auswahl ermöglichen; weniger Anklang fand der Entscheid für die Unterstützung der SVP oder einen Rückzug der Kandidatin zugunsten der CVP. Betont wird auch, der Aargau stehe vor einer Richtungswahl – entweder habe er künftig eine Mitte-Links-Regierung (mit Huber) oder eine solche Mitte-rechts (mit Hürzeler). In dieser Konstellation biete die liberal-bürgerliche Grossräatin Fischer mit ihrem soliden Leistungsausweis eine Alternative. Als Parteipräsidentin hat sie die FDP aus der Abhängigkeit von der SVP gelöst

und Richtung Eigenständigkeit geführt. Das stärkste Argument für Bildungsdirektor Huber ist seine Regierungserfahrung. Diese wird von der Diskussion um die Bildungsreform überlagert, bei der er zwar forsch voranging und dem Aargau landesweite Aufmerksamkeit sicherte, aber auch einige Pirouetten drehte. Wie gross der Widerstand tatsächlich ist, wird jedoch erst die Abstimmung vom 17. Mai zeigen. Argwohn im Blick auf die künftige politische Ausrichtung der Regierung weckt außerdem, dass Huber beim zweiten Anlauf auf die Unterstützung von Links-Grün und auf jene der Lehrerschaft – zumindest ihres in dieser Frage eigenmächtig handelnden Vorstandes – zählen kann, die sein Vorgehen in früheren Zeiten oft heftig kritisiert hat.

Wenn sich die Überzeugung durchsetzt, dass alle massgebenden Kräfte in der Regierung vertreten sein sollen – also die arithmetische Konsolidanz spielen soll –, ist SVP-Kandidat Hürzeler der Favorit. Er hat sich als Grossrat und Gemeindepräsident bewährt, folgt im Übrigen den

Grundanliegen seiner Partei und ist mit ihr ein deziider Gegner der Bildungsreform. Wer dem «masslosen Umbau unserer Schule Einhalt gebieten» wolle, müsse ihn wählen, ist einem Inserat zu entnehmen, das zahlreiche Lehrkräfte aller Stufen unterzeichnet haben. Die Wahl von Hürzeler wird auch vom Vorstand der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) empfohlen; sie schreibt, seine klar bürgerliche Haltung in finanz- und steuerpolitischen sowie in wirtschafts- und energiepolitischen Fragen decke sich weitgehend mit den Auffassungen der AIHK.

Unter den Kleinparteien verzichten die bei den Grossratswahlen vom 8. März erstmals antretenden Grünliberalen sowie die EVP auf eine Empfehlung. Die Freiheitspartei (FPS) und die Schweizer Demokraten (SD) setzen auf Hürzeler. Die FPS vertritt die Meinung, CVP und FDP seien bereits in der Exekutive vertreten und Huber sei seit dem 30. November «abgewählt», während die SD die weiteren Kandidaturen als «reine Zwängerei» empfinden.

Freisprüche nach Crossair-Unglück definitiv

Bundesanwaltschaft verzichtet auf Anfechtung

Das Flugzeugunglück von Bassersdorf im Jahr 2001 mit 24 Todesopfern hat für die Spalte der ehemaligen Crossair keine strafrechtlichen Folgen. Die Bundesanwaltschaft verzichtet darauf, die 6 Freisprüche des Bundesstrafgerichts vom Mai letzten Jahres anzufechten.

met. Am 16. Mai 2008 hatte das Bundesstrafgericht in Bellinzona nach zwei Wochen dauernder Verhandlung und der Anhörung von 25 Zeugen 6 Angeklagte, darunter Crossair-Gründer Moritz Suter und der ehemalige Firmenchef André Dosé, vollumfänglich freigesprochen. Im Zusammenhang mit dem Absturz eines zu tief anfliegenden Jumbolinos bei Bassersdorf am 24. November 2001 waren sie von der Bundesanwaltschaft (BA) der fahrlässigen Tötung in 24 Fällen angeklagt worden. Am Montag hat das Bundesstrafgericht nun die schriftliche Urteilsbegründung veröffentlicht. Das Dokument war den Parteien vor Weihnachten zugestellt worden; damit begann die 30-tägige Frist für eine Beschwerde an das Bundesgericht zu laufen. Die BA teilte am Montag auf Anfrage mit, sie verzichte auf einen Rekurs; weitergehende Angaben würden dazu nicht gemacht. Gefordert hatte die Anklage, vertreten durch Staatsanwalt Carlo Bulletti, in Bellinzona für Suter und Dosé Bewährungsstrafen von je 2 Jahren und für die weiteren Angeklagten von 18 beziehungsweise 12 Monaten.

Verzicht überrascht nicht

Der Verzicht der BA auf die Beschwerde an das Bundesgericht überrascht nicht. Schon bei der Urteilseröffnung im vergangenen Mai hatte Gerichtspräsident Walter Wüthrich gesagt, die Prüfung des in der Anklageschrift der BA gerügten Fehlverhaltens sei klar ausgefallen. So sei das Crossair-interne Rapportwesen über fliegerische Zwi-

seien die Sicherheitsempfehlungen des Bundesamts für Zivilluftfahrt nach dem (verjährten) ersten Crossair-Absturz bei Nassenwil entgegen der Darstellung der BA unverzüglich umgesetzt worden. Wüthrich schloss damals, die Anklage sei durchwegs unbegründet. Auch erwähnte er, zahlreiche Punkte der Anklage hätten aufgrund der nicht beachteten Verjährungsregeln durch das Gericht nicht mehr untersucht werden müssen. Den Freigesprochenen sprach das Gericht Entschädigungen von insgesamt 851 000 Franken zu.

Die Verteidiger hatten die Qualität der Anklageschrift im Verfahren hart kritisiert. Dazu sagte damals der Gerichtspräsident nur, ange-sichts des klaren materiellen Ergebnisses habe es sich erübrig, zu prüfen, ob die Anklage den gesetzlichen Anforderungen genüge. In der nun vorliegenden 55-seitigen Urteilsbegründung wird das Gericht deutlicher.

Keine genügende Anklage

In den Erwägungen lesen wir unter dem Titel «Prozessuale» wörtlich Folgendes: «Die Anklageschrift hat eine doppelte Bedeutung. Sie dient einerseits der Bestimmung des Prozessgegenstan-des (Umgrenzungsfunktion), vermittelt andererseits dem Angeklagten die für die Durchführung des Verfahrens und die Verteidigung notwendigen Informationen (Informationsfunktion) und fixiert somit das Verfahrens- und Urteilsthema. Das bedeutet gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass die Anklage, um dem Anklageprinzip gerecht zu werden, die dem Angeklagten zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben hat, dass die Vorwürfe genügend konkretisiert sind. In der Anklageschrift vom 23. Oktober 2007 wirft die BA den Angeklagten unter anderem fahrlässige schwere Körperverletzung vor. Aus der Anklageschrift geht jedoch nicht hervor, wer Opfer dieser Straftat geworden ist und was für Verletzungen vorliegen. Der Tatvorwurf